|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1422 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Statutenrevision) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 649–650 |

[*p. 649*] Die Beamtenversicherungskasse ist eine pauschal finanzierte Leistungsprimatkasse. Leistungsprimatkasse nennt man eine Vorsorgeeinrichtung, welche im Versicherungsfall garantierte Leistungen, ausgedrückt in Prozenten der letzten versicherten Besoldung, erbringt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der garantierten Leistungen. Sie sind grundsätzlich so hoch anzusetzen, dass sie zusammen mit dem Zins ausreichen, die garantierten laufenden und künftigen Leistungen sicherzustellen. Den Leistungen kommt in diesem Sinn Vorrang (Primat) vor den Beiträgen zu. Den Gegensatz dazu bilden die Beitragsprimatkassen.

Pauschal finanziert nennt man eine Vorsorgeeinrichtung, wenn die Arbeitgeberbeiträge nicht individuell den einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, sondern pauschal, gerechnet auf der gesamten Summe der versicherten Besoldungen, der Versicherungskasse gutgeschrieben und dann dort verwendet werden, wo sie technisch benötigt werden. Auf diese Weise leistet der Staat einen für alle Alterskategorien einheitlichen Beitragssatz von 11,7% der versicherten Besoldungen pauschal an die Beamtenversicherungskasse; benötigt wird aber für die ältere Generation ein höherer Anteil als für die jüngere Generation. Es findet eine Umverteilung oder eine Solidarität von den jüngeren zu den // [*p. 650*] älteren versicherten Personen statt. Den Gegensatz dazu bildet die individuelle Finanzierung.

Das Leistungsprimat und die pauschale Finanzierung führen bei der Beamtenversicherungskasse aus verschiedenen Gründen zu erheblichen Schwierigkeiten, welche in Zukunft noch zunehmen werden. Die Finanzdirektion hat deshalb eine Vorlage ausgearbeitet, mit welcher die Beamtenversicherungskasse auf eine individuell finanzierte Beitragsprimatkasse umgestellt werden soll, ohne dass am angestrebten Leistungsziel gerüttelt wird. Bei gleicher Gelegenheit sollen weitere Anliegen verwirklicht werden. Dem Staat soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem vollendeten 60. Altersjahr altershalber zu entlassen bei im Vergleich zum freiwilligen Altersrücktritt etwas höheren Leistungen, die Finanzierung der unverschuldeten Entlassung nach dem 50. und vor dem 60. Altersjahr soll auf eine breitere Grundlage gestellt werden, und die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Invalidenleistungen sollen modifiziert werden.

Die Vorlage ist den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, den Entwurf zur Totalrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal samt Weisung den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, den Vereinigten Personalverbänden, den Mitgliedern der Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse, dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, dem Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter (VZGV), dem Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) sowie weiteren interessierten Institutionen auf Verlangen zur Vernehmlassung zuzustellen.

II. Mitteilung an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]